



## **Taxordnung 2019**

### **Alters- und Pflegezentrum Bruggwiesen**

Diese Taxordnung ist ein integraler Bestandteil des Pensionsvertrages und wurde durch den Verwaltungsrat am 20.11.2018 genehmigt.

Inkrafttreten: 01.01.2019

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Taxordnung</b> .....	<b>3</b>
1.1 Pensionstaxe pro Tag, pro Person .....	3
1.2 Betreuungstaxe pro Tag .....	3
1.3 Pflegetaxe pro Tag .....	4
1.4 Akut- und Übergangspflege .....	4
<b>2. Zentrum für Begegnung und Tagesgestaltung</b> .....	<b>5</b>
2.1 Pensionstaxe pro Tag, pro Person .....	5
2.2 Pensionstaxe pro Tag, pro Person, flexible Tagesaufenthalte .....	5
2.3 Betreuungstaxe pro Tag .....	5
2.4 Pflegetaxe pro Tag .....	5
<b>3. Taxen für besondere Leistungen</b> .....	<b>6</b>
3.1 Taxen für besondere Leistungen .....	6
3.2 Einmalige Kosten .....	6
3.3 Weitere Leistungen .....	6
<b>4. Reduktionen bei Abwesenheit</b> .....	<b>6</b>
4.1 Reduktionen auf die Pensionstaxe .....	6
4.2 Reduktionen auf die Pflege- und Betreuungstaxen .....	6
<b>5. Taxen im Überblick</b> .....	<b>7</b>
5.1 Allgemeine Bestimmungen .....	7
5.2 Pensionstaxe .....	7
5.3 Pflegetaxe .....	7
5.4 Betreuungstaxe .....	8
5.5 Persönliche Auslagen .....	8
<b>6. Erklärungen zur BESA Erfassung</b> .....	<b>8</b>
6.1 BESA Erfassung .....	8
6.2 BESA Erfassung bei Bedarfsveränderung .....	8
<b>7. Bewohnerrechnungen</b> .....	<b>8</b>
7.1 Zimmerreservierungen / Verspäteter Bezug .....	8
7.2 Todesfall / Austritt .....	8
7.3 Abrechnung .....	9
7.4 Solidarhaftung und Kautions .....	9
<b>8. Änderungen Taxordnung</b> .....	<b>9</b>

# 1. Taxordnung

## 1.1 Pensionstaxe pro Tag, pro Person

	Einheimische* Daueraufenthalte	Einheimische* Temporär-, Ferien- und Entlastungsaufenthalte	Auswärtige** Dauer-, Temporär-, Ferien- und Entlastungsaufenthalte
Pensionäre im Einzelzimmer	Fr. 152.00	Fr. 177.00	Fr. 192.00
Pensionäre im Doppelzimmer	Fr. 115.00	Fr. 140.00	Fr. 155.00
Einzelbenutzung 1.5 Zimmer	Fr. 190.00	Fr. 220.00	Fr. 230.00
Doppelbenutzung 1.5 Zimmer	Fr. 140.00	Fr. 170.00	Fr. 180.00

\* Einheimische = Wohnsitz in Illnau-Effretikon oder Lindau (seit mindestens zwei Jahren)

\*\* Alle Personen, welche ihren Wohnsitz noch nicht seit mindestens zwei Jahren in Illnau-Effretikon oder Lindau haben, bezahlen den Auswärtigen-Tarif. Der Auswärtigen Zuschlag entfällt nach zwei Jahren. Das Datum des Eintritts in das Alters- und Pflegezentrum ist ausschlaggebend.

## 1.2 Betreuungstaxe pro Tag

Betreuungstaxen für Einheimische und Auswärtige:

BESA Pflegestufe	Betreuungstaxe
BESA-Stufe 0-2	Fr. 40.00
BESA-Stufe 3-12	Fr. 50.00
Wohnen für Menschen mit Demenz	Fr. 75.00
Akut- und Übergangspflege	Fr. 50.00

### 1.3 Pflorgetaxe pro Tag

Pflegestufe BESA LK 2010	Pflegebedarf in Minuten	Pflorgetaxe* Total in Fr. Inkl. MiGeL- Zuschläge	Beitrag öffentliche Hand in Fr.	Beitrag Krankenkasse in Fr.	Eigenanteil Bewohner/in in Fr.
1	00 – 20	15.40	0.00	9.00	6.40
2	21 – 40	44.90	5.30	18.00	21.60
3	41 – 60	74.60	26.00	27.00	21.60
4	61 – 80	104.40	46.80	36.00	21.60
5	81 – 100	134.35	67.75	45.00	21.60
6	101 – 120	164.45	88.85	54.00	21.60
7	121 – 140	194.70	110.10	63.00	21.60
8	141 – 160	225.15	131.55	72.00	21.60
9	161 – 180	255.70	153.10	81.00	21.60
10	181 – 200	286.45	174.85	90.00	21.60
11	201 – 220	317.30	196.70	99.00	21.60
12	221 +	348.35	218.75	108.00	21.60

\* Für Gemeinden ohne Leistungsvereinbarung mit dem Alters- und Pflegezentrum Bruggwiesen werden die durch die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich festgelegten Normkosten verrechnet.

### 1.4 Akut- und Übergangspflege

Bei ärztlich verordneter Akut- und Übergangspflege kommen in den ersten 14 Tagen folgende Taxen (pro Tag) zur Anwendung:

Pflorgetaxe Total in Fr.	Beitrag öffentliche Hand in Fr. Inkl. MiGeL- Zuschläge	Beitrag Krankenkasse in Fr.	Eigenanteil Bewohner/in in Fr.
171.20*	95.60	75.60	0.00
181.20**	101.10	80.10	0.00

\* Tarifsuisse AG (45 angeschlossene Krankenkassen) und CSS

\*\* HSK (Helsana, Sanitas, KPT)

Ist die Verweildauer länger als die verordnete Akut- und Übergangspflege, wird die BESA Einstufung ab dem 15. Tag entsprechend dem Pflegebedarf verrechnet.

## 2. Zentrum für Begegnung und Tagesgestaltung

### 2.1 Pensionstaxe pro Tag, pro Person

Im Pensionsvertrag werden ein oder mehrere Tage fest vereinbart und für den Tagesgast reserviert. Zusätzliche Tage oder Halbtage können kurzfristig vereinbart werden, sofern freie Plätze vorhanden sind. Diese zusätzlichen Tage werden mit der gleichen Pensionstaxe verrechnet.

	Einheimische*	Auswärtige**
<b>ganzer Tag</b>	Fr. 50.00	Fr. 70.00
<b>halber Tag</b>	Fr. 38.00	Fr. 50.00
<b>jede weitere Stunde</b>	Fr. 30.00	Fr. 30.00

\* Einheimische = Wohnsitz in Illnau- Effretikon oder Lindau (seit mindestens zwei Jahren)

\*\* Alle Personen, welche ihren Wohnsitz noch nicht seit mindestens zwei Jahren in Illnau-Effretikon oder Lindau haben, bezahlen den Auswärtigentarif.

### 2.2 Pensionstaxe pro Tag, pro Person, flexible Tagesaufenthalte

Kurzfristig angemeldete Aufenthalte an unterschiedlichen Wochentagen sind mit einem flexiblen Pensionsvertrag möglich. In der Regel müssen diese kurzfristigen Aufenthalte bis zu 24 Std. im Voraus angemeldet werden. Es besteht keine Garantie zur Aufnahme. Anfragen für stundenweise Aufenthalte können spontan erfolgen. Die Aufnahme kann nicht garantiert werden.

	Einheimische*	Auswärtige**
<b>ganzer Tag</b>	Fr. 60.00	Fr. 80.00
<b>halber Tag</b>	Fr. 48.00	Fr. 60.00
<b>jede weitere Stunde</b>	Fr. 30.00	Fr. 30.00

\* Einheimische = Wohnsitz in Illnau- Effretikon oder Lindau (seit mindestens zwei Jahren)

\*\* Alle Personen, welche ihren Wohnsitz noch nicht seit mindestens zwei Jahren in Illnau-Effretikon oder Lindau haben, bezahlen den Auswärtigentarif.

### 2.3 Betreuungstaxe pro Tag

Betreuungstaxen für Einheimische und Auswärtige:

	Betreuungstaxe
<b>ganzer Tag</b>	Fr. 50.00
<b>halber Tag</b>	Fr. 30.00

### 2.4 Pflorgetaxe pro Tag

Die Pflorgetaxen sind unter Punkt 1.3 geregelt.

Weitere pauschal oder nach Aufwand verrechnete Leistungen (zum Beispiel Eintrittspauschale usw.) entnehmen Sie bitte dem Dokument "Preise, Zusatzleistungen und Mietgegenstände".

## 3. Taxen für besondere Leistungen

### 3.1 Taxen für besondere Leistungen

- Zimmerservice aus Komfortgründen Fr. 3.00 pro Mahlzeit
- Telefonanschluss pro Tag Fr. 0.80

### 3.2 Einmalige Kosten

- Hauptreinigung bei Zimmeraufgabe  
oder Wechsel auf eigenen Wunsch bzw. aufgrund gesundheitlicher Notwendigkeit
  - Einzelzimmer Fr. 300.00
  - Doppelzimmer pro Person Fr. 150.00
- Reinigung nach Todesfall Fr. 300.00
- Aussergewöhnliche Renovation und Entsorgung gemäss Aufwand

### 3.3 Weitere Leistungen

Folgende Leistungen werden nach Aufwand verrechnet.

- Zusätzliche Reinigung von Kissen und Duvet
- Handwäsche, Spezialwäsche für Bettinhalt oder Lagerungsmaterial
- Begleitung bei externen Transporten
- Reparaturen und Dienstleistungen an privaten Gegenständen

Weitere pauschal oder nach Aufwand verrechnete Leistungen (zum Beispiel Eintrittspauschale usw.) entnehmen Sie bitte dem Dokument "Preise, Zusatzleistungen und Mietgegenstände".

## 4. Reduktionen bei Abwesenheit

### 4.1 Reduktionen auf die Pensionstaxe

Bei Abwesenheit infolge Spitalaufenthalts oder Ferien wird ab dem vierten Tag eine Reduktion auf die Pensionstaxe von Fr. 22.00 pro Tag gewährt, jedoch höchstens für die Dauer von 30 Tagen innerhalb eines Kalenderjahres.

### 4.2 Reduktionen auf die Pflege- und Betreuungstaxen

Bei Abwesenheit infolge Spitalaufenthalts oder Ferien wird die Pflege- und Betreuungstaxe vom nächsten Tag an erlassen. Der Aus- und Eintrittstag wird voll berechnet.

## 5. Taxen im Überblick

### 5.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxe *(zu Lasten der Bewohnerin, des Bewohners)*
- Pflorgetaxen *(zu Lasten des Krankenkassenversicherers, der Bewohnerin, des Bewohners und der öffentlichen Hand)*
- Betreuungstaxe *(zu Lasten der Bewohnerin, des Bewohners)*
- Persönliche Auslagen *(zu Lasten der Bewohnerin, des Bewohners)*

### 5.2 Pensionstaxe

In der **Pensionstaxe** sind folgende Leistungen enthalten:

- Nutzung des Zimmers und der Nasszelle inkl. Heizung, Strom und Wasser
- Volle Verpflegung (drei Hauptmahlzeiten gemäss Menüplan inkl. Mineralwasser, Kaffee, Tee und Milch)
- Waschen und Aufbereiten der persönlichen Bett- und Frottierwäsche (ohne chemische Reinigung)
- Kleinere Reparaturen von Kleidern oder persönlichen Gegenständen (Näh- und Flickarbeiten) bis 15 Minuten pro Monat
- Einmal pro Woche Reinigung des Bewohnerzimmers und der Nasszelle
- Zweimal pro Jahr Fensterreinigung (Frühling und Herbst)
- Mitbenützung der allgemeinen Einrichtungen und Teilnahme an Aktivitäten

### 5.3 Pflorgetaxe

Die nach der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV Art. 7) kassenpflichtigen Leistungen werden nach dem behördlich vorgeschriebenen Pflegestufen-System zur Abklärung des Bedarfs und der Messung der erbrachten Pflege- und Behandlungsmassnahmen mittels dem 12-stufigen BESA-System (Leistungskatalog LK 2010) erfasst. Auf diese Weise wird eine von zwölf möglichen Pflegebedarfsstufen ermittelt, denen eine Pflorgetaxe zugeordnet ist. Diese ergeben die Pflorgetaxe (BESA-Einstufung).

Die Krankenkasse beteiligt sich an den Pflegekosten mit einem tarifierten, vom Bundesrat vorgegebenen Betrag. Der vom Gesetzgeber festgelegte Eigenanteil muss von der Bewohnerin/dem Bewohner finanziert werden. Die restlichen, ungedeckten Pflegekosten werden von der öffentlichen Hand finanziert. **Das Inkasso des Beitrages der öffentlichen Hand und der Krankenkasse erfolgt durch das Alters- und Pflegezentrum Bruggwiesen.**

## 5.4 Betreuungstaxe

Die **Betreuungstaxen** umfassen Hilfe- und Betreuungsleistungen, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind und keine KVG-Leistungen darstellen.

- Alle Leistungen, die laut KVG nicht in der Pflege enthalten sind
- Betreuung und Aktivierung
- Sicherheitsaspekte

## 5.5 Persönliche Auslagen

Nicht im Pensionsvertrag oder in der Taxordnung aufgeführte Dienstleistungen werden direkt beglichen oder über die monatliche Pensionsrechnung verrechnet.

# 6. Erklärungen zur BESA Erfassung

## 6.1 BESA Erfassung

Damit die BESA Erfassung bzw. die Einstufung der Pflegestufe sowie die entsprechende Betreuungstaxe möglichst genau erfasst wird, erfolgt die Einstufung rückwirkend per Eintrittsdatum.

## 6.2 BESA Erfassung bei Bedarfsveränderung

Verändert sich der Pflegebedarf über eine Zeitdauer von sieben Tagen, erfolgt eine Neueinstufung. Eine allfällige Stufenänderung wird ab dem Tag der Neueinstufung wirksam, nach einem Spitalaufenthalt ab dem Tag der Spitalrückkehr. Bleibt der Pflegebedarf unverändert, wird in den monatlichen Erfassungsrhythmus gewechselt.

# 7. Bewohnerrechnungen

## 7.1 Zimmerreservierungen / Verspäteter Bezug

Wird ein Zimmer ab dem gewünschten Mietbeginn nicht bezogen, erfolgt bis zum definitiven Einzug eine Belastung in der Höhe von 2/3 der Pensionstaxe.

## 7.2 Todesfall / Austritt

Der Erlass der Pflege- und Betreuungstaxe erfolgt ab dem ersten Tag nach dem Todesfall. Nach dem Ableben eines Bewohnenden werden 15 Tage, oder bis zur Wiederbelegung des Bettes/Zimmers, 2/3 der Pensionstaxe verrechnet. Das Zimmer muss spätestens am 12. Tag geräumt sein, da die Reinigung/Renovation drei Werkzeuge benötigt. Ist die Räumung bis zu diesem Tag nicht erfolgt, werden die zusätzlichen Tage plus drei weitere Tage verrechnet.



### **7.3 Abrechnung**

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich, rückwirkend auf das Monatsende. Die Rechnung ist innert zehn Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Der Rechnungsbetrag wird mittels Lastschriftverfahren oder Debit Direct eingezogen. Ist ein Bezahlen mittels LSV oder Debit Direct nicht möglich, werden monatliche Rechnungen per Einzahlungsschein ausgestellt.

### **7.4 Solidarhaftung und Kautio**

Das Alters- und Pflegezentrum Bruggwiesen kann mit dem Pensionsvertrag verlangen, dass die mitunterzeichnenden Angehörigen des Bewohnenden sich ausdrücklich einverstanden erklären, für die vom Bewohnenden selbst zu tragenden Kosten persönlich und solidarisch mit zu haften. Das Alters- und Pflegezentrum Bruggwiesen kann weiter mit dem Pensionsvertrag die Leistung einer unverzinslichen Kautio verlangen und die Gültigkeit des Vertrages von der Kautionsleistung abhängig machen.

## **8. Änderungen Taxordnung**

Änderungen in der Taxordnung werden den Bewohnerinnen und Bewohnern zwei Monate im Voraus bekannt gegeben.